



Reglement über die Gestaltung von Gräbern und Grabmälern (Grabmalrichtlinien)

vom 6. Februar 2024

Die Stadtpräsidentin,

gestützt auf § 40 Abs. 4 Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 (BesV)¹ sowie Art. 39 und Art. 55 Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 13. Juni 2018 (RBF)²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bestattungsverordnung und des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe: Gegenstand

- a. die Grabgestaltung;
- b. das Anbringen, die Gestaltung sowie den Unterhalt von Grabmälern.

Art. 2 ¹Dieses Reglement gilt für städtische Friedhöfe einschliesslich der Grabfelder für Verstorbene muslimischen Glaubens. Geltungsbereich

² Es gilt nicht für die privaten Friedhöfe:

- a. Friedhof Hohe Promenade;
- b. israelitische Friedhöfe.

³ Es gilt nicht für die Gestaltung der Gräber mittels Bepflanzung.

Art. 3 Die Bestimmungen: Zweck

- a. ermöglichen die Pflege der Grabmalkultur vergangener, heutiger und zukünftiger Generationen;
- b. wahren das öffentliche Interesse an respektvollem Umgang mit Grabstätten als Orte des Gedenkens;

¹ LS 818.61

² AS 818.610

- c. beachten die Sicherheit der Friedhofsbesuchenden und Friedhofsmitarbeitenden;
- d. lassen den Betroffenen möglichst viel Freiraum bei der Grabmalgestaltung.

Begriffe
a. grabverantwortliche Person

Art. 4 Grabverantwortliche Person ist die Person, die für den Unterhalt des Grabes und des Grabmals zuständig ist gemäss:

- a. einer Vereinbarung mit dem Bestattungs- und Friedhofamt über Grabunterhalt und -bepflanzung; oder
- b. einer Rechtsgrundlage.

b. Grabmalfachperson

Art. 5 Grabmalfachpersonen sind Fachpersonen, die für Arbeiten am Grabmal beigezogen werden (z. B. Steinmetze und Steinmetzinnen sowie Bildhauende).

c. historische Bereiche

Art. 6 Historische Bereiche der Friedhöfe sind Bereiche mit:

- a. besonderem gestalterischen Charakter; und
- b. einem hohen Wert als Zeitzeugnis.

B. Bewilligungsverfahren

Bewilligung

Art. 7 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofamt bewilligt ein Grabmal oder eine Veränderung an einem bestehenden Grabmal, wenn:

- a. die Vorschriften dieses Reglements und des übergeordneten Rechts eingehalten werden;
- b. das Grabmal sich in die Umgebung angemessen einpasst.

² Die Anforderung gemäss Abs. 1 lit. b ist erhöht bei:

- a. Gräbern in historischen Bereichen;
- b. historischen Grabstätten.

³ Bei Gräbern und Grabstätten gemäss Abs. 2 ist das Anbringen von Dekorationen wie Laternen, Schrittplatten, fest angebrachten Blumenvasen und Kerzenständern bewilligungspflichtig.

Nachinschriften

Art. 8 ¹ Nachinschriften auf bewilligten Grabmälern sind nicht bewilligungspflichtig.

² Abs. 1 gilt nicht bei:

- a. Gräbern in historischen Bereichen;
- b. historischen Grabstätten.

Art. 9 Das Bestattungs- und Friedhofamt weist das Gesuch zur Nachbesserung zurück, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind. Nachbesserung
Gesuch

Art. 10 Das Bestattungs- und Friedhofamt kann aus fachlichen Gründen Grabmalfachpersonen für Arbeiten an bestehenden historischen Grabmälern: Ausschluss
Grabmalfach-
person

- a. auffordern, Qualifikationen und Referenzen einzureichen;
- b. für diese Arbeiten ausschliessen.

Art. 11 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofamt kann auf Gesuch Abweichungen von den Vorgaben dieses Reglements bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ausnahme-
bewilligung

² Die grabverantwortliche Person begründet ihr Gesuch schriftlich.

³ Eine Ausnahmbewilligung entfaltet keine präjudizielle Wirkung.

Art. 12 Die Bewilligung für das Anbringen und Verändern eines Grabmals ist kostenlos. Kostenlosigkeit

C. Anbringen von Grabmälern

Art. 13 ¹ Die grabverantwortliche Person kann auf einem Grab höchstens ein Grabmal anbringen. Anzahl
Grabmäler

² Sie kann bei einem Grab im Boden das Grabmal mit Liegeplatten ergänzen.

Art. 14 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofamt bringt ein schlichtes Grabmal an, wenn das Grab zwei Jahre nach der Bestattung ohne Grabmal verbleibt. Anbringen von
Amtes wegen

² Es stellt der grabverantwortlichen Person die Kosten in Rechnung.

Art. 15 Eine Pflicht zur Errichtung eines Grabmals gemäss § 43 BesV³ besteht bei: Pflicht zur
Errichtung

- a. Reihengräbern;
- b. Reihennischen.

³ vom 20. Mai 2015, LS 818.61.

Fundament	<p>Art. 16 ¹ Grabmale auf Gräbern im Boden werden mit einem entsprechenden Fundament errichtet.</p> <p>² Das Fundament wird:</p> <ol style="list-style-type: none">durch eine Grabmalfachperson angebracht;mindestens 10 cm unter der Erdoberfläche angelegt.
Untergrund	<p>Art. 17 Das Anbringen eines Grabmals auf gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden ist unzulässig.</p>
Zeitpunkt der Arbeiten	<p>Art. 18 ¹ Die Arbeiten an Grabmälern auf dem Friedhof werden an Werktagen durchgeführt.</p> <p>² Die Grabmalfachperson nimmt auf Abdankungsfeiern und Beisetzungen angemessen Rücksicht.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 19 ¹ Die Grabmalfachperson meldet ihren Arbeitsbeginn vorgängig bei der Friedhofsverwaltung.</p> <p>² Sie informiert die Friedhofsverwaltung mindestens einen Werktag vor Arbeitsbeginn über:</p> <ol style="list-style-type: none">den Einsatz von Maschinen;die vorübergehende Wegnahme eines Grabmals.
Abschluss der Arbeiten	<p>Art. 20 Die Grabmalfachperson hinterlässt nach Beendigung der Arbeiten die Grabstätte und deren Umgebung in einwandfreiem Zustand.</p>

D. Gestaltung von Gräbern und Grabmälern

Hochwertigkeit	<p>Art. 21 ¹ Materialien und Befestigungen von Grabmälern sind dauerhaft witterungsbeständig.</p> <p>² Die Grabmalfachperson bearbeitet das Grabmal und das Material professionell und materialgerecht.</p>
Materialien	<p>Art. 22 ¹ Grabmäler sind aus qualitativ hochwertigen Materialien, insbesondere aus:</p> <ol style="list-style-type: none">Naturstein;Holz;Eisen;Stahl;Bronze.

² Für gestalterische Elemente können folgende Materialien verwendet werden:

- a. Kunststein;
- b. Beton;
- c. Keramik;
- d. Gusseisen;
- e. Buntmetall;
- f. Glas;
- g. Draht;
- h. Emaille.

Art. 23 Grabeinfassungen aus festen Materialien sind unzulässig. Grabeinfassung

Art. 24 ¹ Sandstrahlen, Ätzen und vergleichbare Techniken sind für gestalterische Zwecke zulässig. Gestalterische Mittel

² Nicht zulässig sind:

- a. maschinell gravierte Text- und Bildplatten aus Metall;
- b. sandgestrahlte Schriften;
- c. ganzflächig polierte Steine.

Art. 25 ¹ Witterungsbeständige Porträt-Fotografien der verstorbenen Person können auf dem Grabmal angebracht werden. Fotografien

² Das Maximalmass der Fotografie einschliesslich Rahmen beträgt 9×12 cm.

Art. 26 ¹ Auf dem Grabmal werden die Namen (Vor- und Nachnamen) der im betreffenden Grab beigesetzten Personen angebracht. Anbringen von Namen
a. beigesetzte Person

² Der Name einer anderen verstorbenen Person mit Bezug zu einer im Grab beigesetzten Person kann ergänzt werden.

³ Bei Ergänzungen gemäss Abs. 2 wird der Name mit dem Zusatz «in memoriam» oder «zum Gedenken an» versehen.

Art. 27 ¹ Die Grabmalfachperson kann ihren Namen auf dem Grabmal an einer unauffälligen Stelle anbringen. b. Fachperson

² Das Anbringen ist auf Nischenplatten unzulässig.

Fotografien und Inschriften auf Nischenplatten Art. 28 Für Fotografien und die Gestaltung von Inschriften auf Nischenplatten sind die Vorgaben in Anhang 1 vorbehalten.

Masse Art. 29 Für Grabmäler gelten die Masse gemäss Anhang 2.

E. Sondervorschriften für historische Bereiche und historische Grabstätten

Besondere Anforderungen Art. 30 ¹ Die Gestaltung eines Grabmals in historischen Bereichen oder auf einer historischen Grabstätte nimmt besondere Rücksicht auf die umliegenden Grabmäler und Grabstätten.

² Das Grabmal fügt sich in das Gesamtbild der Umgebung ein, insbesondere hinsichtlich:

- a. der Dimension;
- b. der Formensprache;
- c. des Materials;
- d. der Oberflächenbearbeitung;
- e. der Gestaltung der Inschrift.

Historische Bereiche Art. 31 Folgende Orte sind historische Bereiche:

a. betroffene Orte

- a. Friedhof Enzenbühl: Felder A–E und G–N;
- b. Friedhof Fluntern: gesamter Friedhof;
- c. Friedhof Manegg: Felder A–G, L2, L3, O1 und P–Q;
- d. Friedhof Nordheim: alle Grabfelder für Familien-Mietgräber, ausser Feld 5 und Teile von Feld 4 und 6;
- e. Friedhof Oerlikon: gesamter Friedhof;
- f. Friedhof Rehalp: gesamter Friedhof;
- g. Friedhof Sihlfeld A: gesamter Friedhofteil;
- h. Friedhof Sihlfeld Urnenhain: gesamter Friedhofteil;
- i. Friedhof Witikon: Felder E1–E3, E8 und U1–U3;
- j. Kirchhof Witikon.

b. Gestaltung Grab und Grabmal Art. 32 In historischen Bereichen sind in Ergänzung zu Art. 24 Abs. 2 nicht zulässig:

- a. seriell hergestellte Grabzeichen, Objekte und Metallschriften;
- b. metallene und metallisierte Plaketten oder ähnliche Schmuckformen;

- c. künstliche Blumen und Bepflanzungen;
- d. Kiesgräber;
- e. Kunstrasenteppiche.

Art. 33 ¹ Gedenkzeichen wie Engel, Bilder und LED-Lichter verbleiben längstens für ein Jahr nach der Beisetzung auf dem Grab. c. Gedenkzeichen

² Das Bestattungs- und Friedhofamt kann sie nach Ablauf der Jahresfrist abräumen.

³ Die grabverantwortliche Person trägt die Kosten.

Art. 34 Material und gestalterische Elemente von Grabmälern auf dem Kirchhof Witikon sind ausschliesslich aus folgenden Gesteinsarten: Kirchhof Witikon
a. Material

- a. Sandstein;
- b. Muschelkalk;
- c. Kalkstein;
- d. Schweizer Gneis.

Art. 35 Grabmäler werden axial in die Grabfläche gesetzt. b. Errichtung

Art. 36 ¹ Handwerklich ausgeführte Schriften sind zulässig. c. Schriften

² Aufgesetzte Metallschriften sind unzulässig.

Art. 37 ¹ Das Bemalen des Grabmals ist unzulässig. d. Bemalen

² Schriften können in unauffälligen Farbtönen ausgemalt werden.

Art. 38 ¹ Bei historischen Grabstätten im Eigentum der Stadt ist die Zulässigkeit von Veränderungen vom Schutzstatus der Grabstätte abhängig. Historische Grabstätten

² Die grabverantwortliche Person arbeitet mit der Fachstelle Grabmalkultur vor Einreichung des Bewilligungsgesuchs eine individuelle Lösung aus für Arbeiten wie insbesondere:

- a. die Neubeschriftung der Grabstätte;
- b. allfällige Änderungen am Grabmal;
- c. allfällige Änderungen an der Grabeinfassung.

³ Die grabverantwortliche Person trägt die Kosten für:

- a. das Anbringen neuer Inschriften;
- b. das Entfernen dieser Inschriften nach Beendigung des Grabmietverhältnisses.

F. Unterhalt und Räumung

Zuwi-
der-
handlungen

Art. 39 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofamt mahnt die grabverantwortliche Person bei Zuwiderhandlungen gemäss Art. 46 Abs. 1 RBF⁴ schriftlich und setzt ihr eine angemessene Frist für die Behebung.

² Es verfügt bei Nichtbehebung innert angesetzter Frist die Änderung oder Entfernung des Grabmals auf Kosten der grabverantwortlichen Person.

³ Die Leitung des Bestattungs- und Friedhofamts ist zuständig für Massnahmen gegenüber Grabmalfachpersonen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 RBF.

Behebung
von Schäden

Art. 40 ¹ Die grabverantwortliche Person behebt umgehend Schäden am Grabmal sowie an der Verankerung.

² Das Bestattungs- und Friedhofamt setzt im Unterlassungsfall eine angemessene Frist zur Behebung unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten der grabverantwortlichen Person.

Haftung

Art. 41 ¹ Die grabverantwortliche Person haftet für Schäden, die aufgrund der Verletzung von Pflichten aus diesem Reglement und dem übergeordneten Recht entstehen.

² Die Grabmalfachperson haftet für Schäden, die sie mit ihren Arbeiten auf dem Friedhof verursacht.

Räumungs-
kosten

Art. 42 Die grabverantwortliche Person trägt die Räumungs- und Wiederherrichtungskosten:

- a. der vorzeitigen Räumung eines einzelnen Reihengrabs;
- b. der Aufhebung eines Mietgrabs.

Verfügungs-
befugnis

Art. 43 ¹ Die Nischenplatten verbleiben bei der Aufhebung von Urnennischen im Eigentum der Stadt.

² Das Bestattungs- und Friedhofamt verfügt frei über Objekte, die:

- a. es auf Ersuchen oder bei Unterlassen der grabverantwortlichen Person abräumt;
- b. bis zum Zeitpunkt der Grabaufhebung nicht abgeholt werden;
- c. bei Grabaufhebung auf oder in der Grabstätte verbleiben.

³ Eine Entschädigung der grabverantwortlichen Person ist ausgeschlossen.

⁴ vom 13. Juni 2018, AS 818.610.

G. Schlussbestimmungen

Art. 44 Die Grabmalrichtlinien der Stadt Zürich vom September 2016 werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45 Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft. Inkrafttreten

Anhang 1

Besondere Vorschriften bei Nischenplatten

1. Fotos

Auf Nischenplatten dürfen auf folgenden Friedhöfen Porträt-Fotos im Maximalmass von 7×9 cm (einschliesslich Rahmen) befestigt werden:

- Eichbühl
- Schwamendingen
- Sihlfeld D
- Uetliberg
- Urnenhain Krematorium Nordheim
- Witikon

2. Inschriften

Für Inschriften auf Nischenplatten gelten folgende Vorgaben zu Schrift und Farbe:

Tiefe und Grösse der Schrift:

- Kerbtiefe: 2 mm
- Buchstabengrösse: 30 mm bei Stein, 20 mm bei Kupfer

Schrifttyp und Farbton:

Friedhof	Plattenmaterial	Schrifttyp	Farbton (Austönung)
Eichbühl	Mägenwiler Muschelkalk	Vereinfachte Blockschrift	RAL 7024, Graphitgrau
Rehalp	Kunststein	Vereinfachte Blockschrift	RAL 8002, Signalbraun
Schwamendingen	Muschelkalk	Vereinfachte Blockschrift	RAL 7024, Graphitgrau
Sihlfeld A	Sandstein	Vereinfachte Blockschrift	RAL 7024, Graphitgrau
Sihlfeld C	Kalkstein	Vereinfachte Blockschrift	RAL 8002, Signalbraun
Sihlfeld D	Muschelkalk	Vereinfachte Blockschrift	RAL 7024, Graphitgrau
Sihlfeld Krematorium Urnenhalle	Marmor grün	Römisch Antiqua	In echtem Blattgold ausgelegt

Friedhof	Plattenmaterial	Schrifttyp	Farbton (Austönung)
Sihlfeld Urnenhain	Sandstein	Vereinfachte Blockschrift	RAL 7024, Graphitgrau
Sihlfeld Urnenhain	Andeer	Römisch Antiqua	In echtem Blatt- gold ausgelegt
Krematorium Nordheim Urnenhain	Kupfer	Gill Sans Regular / Humanist 521 BT	RAL 7038, Achatgrau, und Grundierung
Uetliberg	Kupfer	Helvetica Fett	RAL 7038, Achatgrau, und Grundierung
Witikon	Kupfer	Helvetica Regular	RAL 9016, Verkehrsweiss, und Grundierung

Anhang 2

Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler

1. Freie Skulpturen und Kreuze

Maximale Länge: 80 Prozent der Grablänge

Maximale Breite: 80 Prozent der Grabbreite

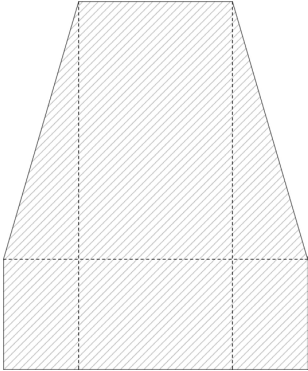
2. Reihengräber

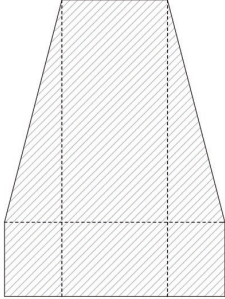
Zwischenmasse sind in proportionalem Verhältnis zur Zahlenlogik der jeweiligen Masstabelle möglich.

2.1 Stehende Grabmäler

Reihengräber		1,8 × 0,9 m = 1,62 m ²
Erbbestattung / Urnen-Reihenmietgräber		
Minimale Dicke:		12 cm
Maximalvolumen:		0,2 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
140		37
130		41
120		45
110		49
100		53
90		56
80		60
70		64
60		68
50		72

Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen.

Reihengräber Urnen-Reihengräber		$1,2 \times 0,8 \text{ m} = 0,96 \text{ m}^2$
Minimale Dicke:		12 cm
Maximalvolumen:		0,12 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
100 _____		42 _____
90 _____		45 _____
80 _____		48 _____
70 _____		51 _____
60 _____		55 _____
50 _____		58 _____
40 _____		61 _____
30 _____		64 _____
Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen.		

Reihengräber Kinder-Reihengrab		$1,2 \times 0,75 \text{ m} = 0,9 \text{ m}^2$
Minimale Dicke:		12 cm
Maximalvolumen:		0,1 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
80 _____		29 _____
70 _____		34 _____
60 _____		39 _____
50 _____		45 _____
40 _____		50 _____
30 _____		55 _____
20 _____		60 _____
Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen.		

2.2 Liegende Grabmäler

Maximale Fläche: 30 Prozent der Grabfläche

Maximale Breite: 80 Prozent der Grabbreite

Maximale Länge: 80 Prozent der Grablänge

2.3 Zusätzliche Liegeplatte

Zusätzlich zu einem stehenden Grabmal auf einem Reihengrab:

Maximale Fläche: 20 Prozent der Grabfläche

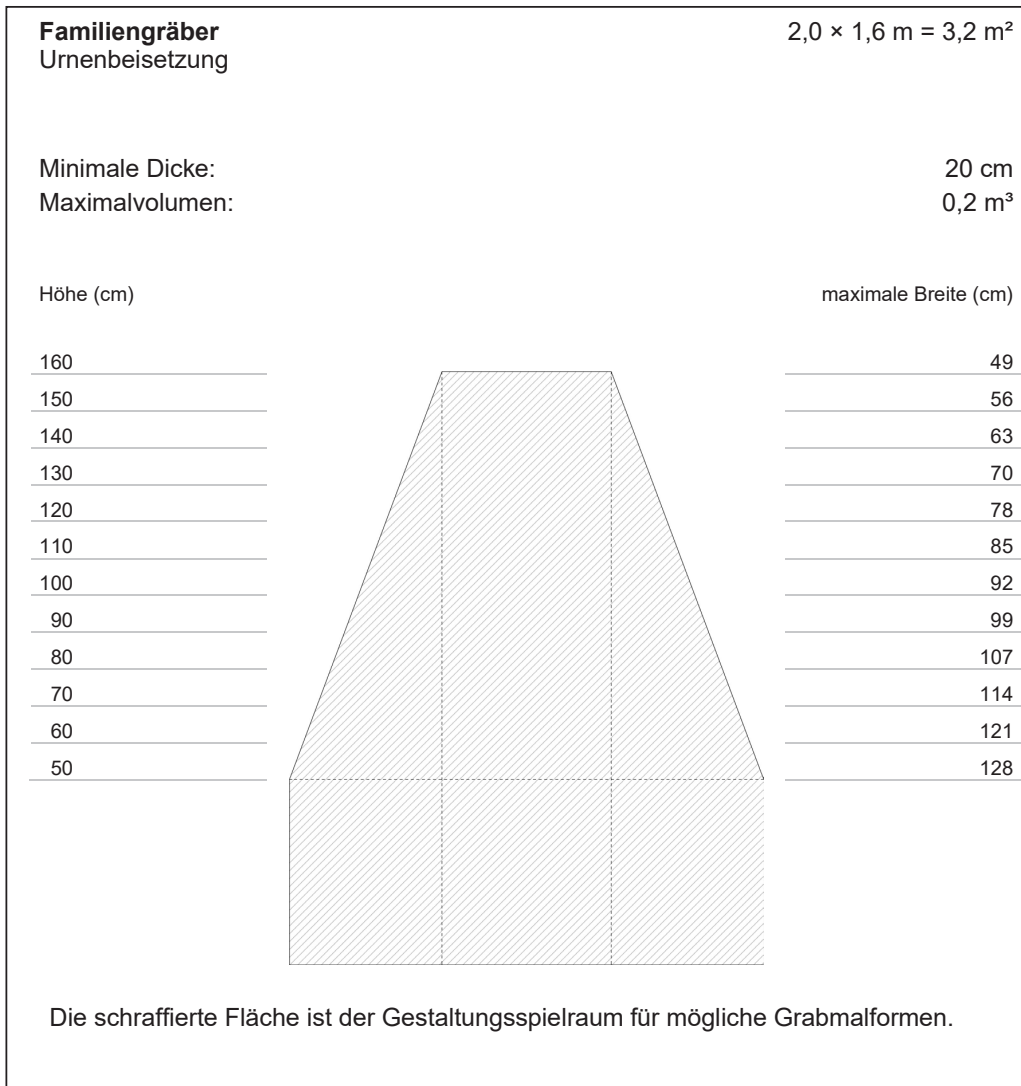
Maximale Breite: 80 Prozent der Grabbreite

Maximale Länge: 80 Prozent der Grablänge

3. Familiengräber

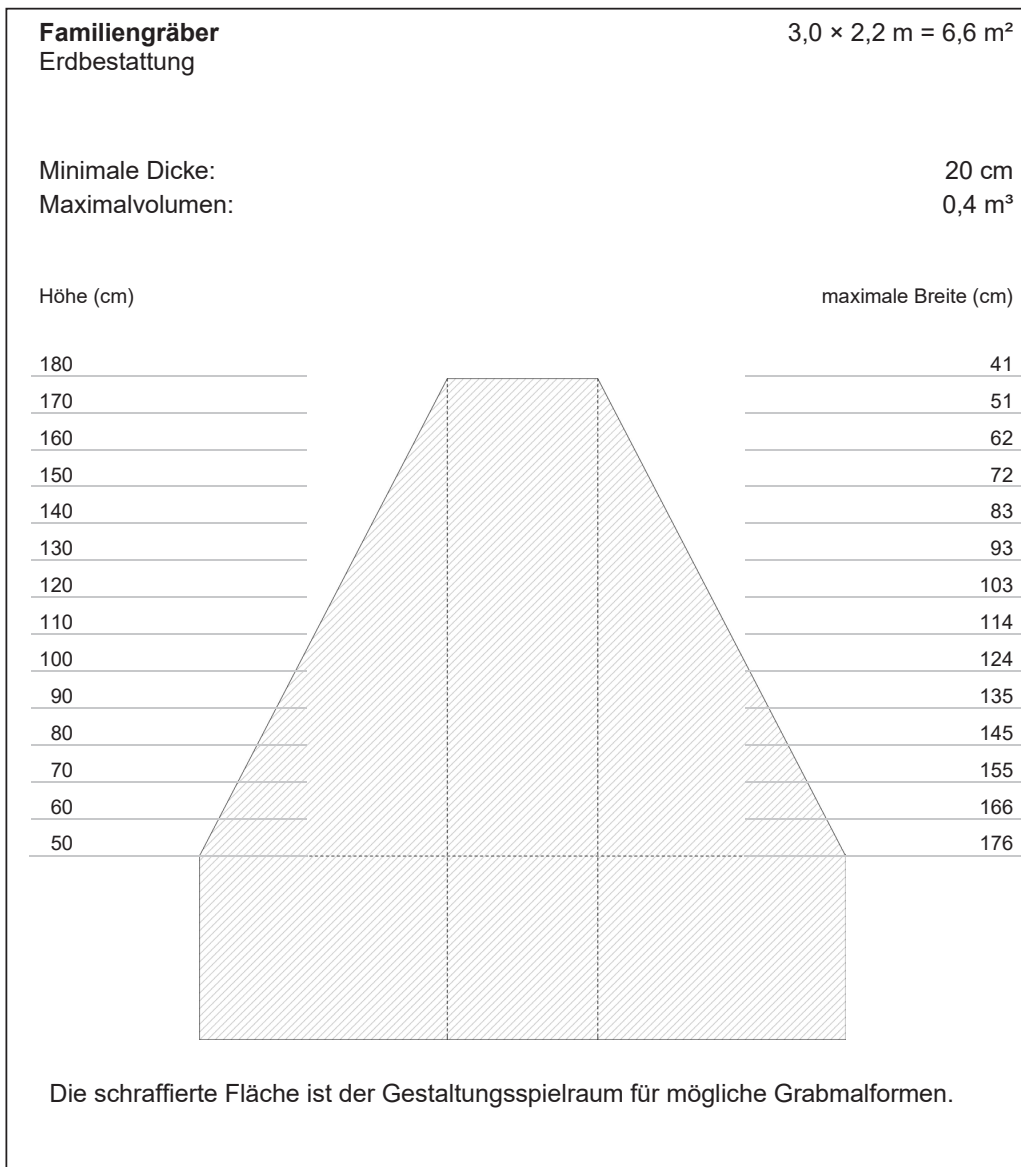
Zwischenmasse sind in proportionalem Verhältnis zur Zahlenlogik der jeweiligen Masstabelle möglich.

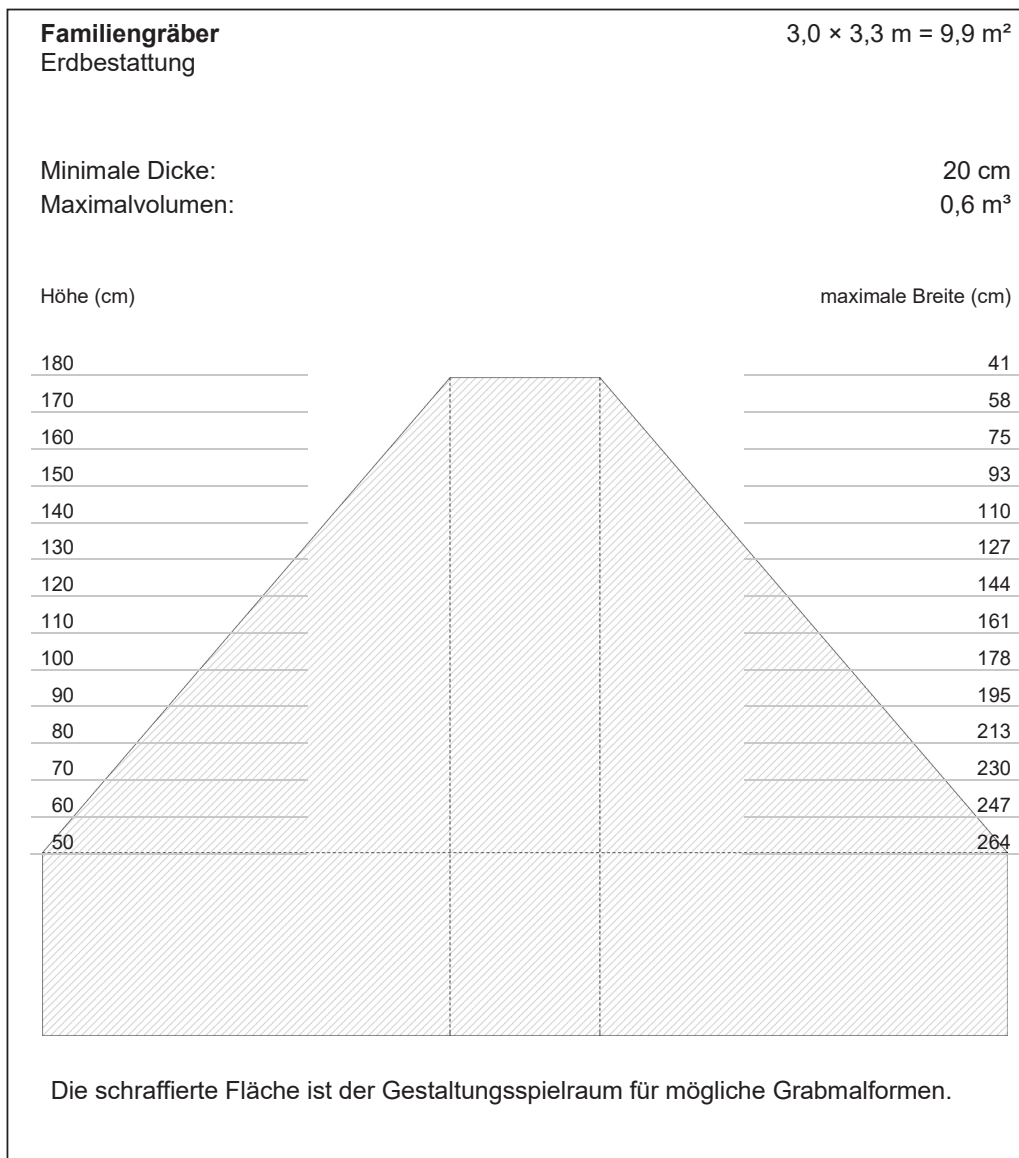
3.1 Stehende Grabmäler



Familiengräber Erdbestattung		$3,0 \times 1,1 \text{ m} = 3,3 \text{ m}^2$
Minimale Dicke:		20 cm
Maximalvolumen:		0,2 m ³
Höhe (cm)		maximale Breite (cm)
180		41
170		45
160		48
150		52
140		56
130		60
120		63
110		66
100		70
90		74
80		77
70		81
60		84
50		88

Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen.





3.2 Liegende Grabmäler

Maximale Fläche: 30 Prozent der Grabfläche

Maximale Breite: 80 Prozent der Grabbreite

Maximale Länge: 80 Prozent der Grablänge

3.3 Zusätzliche Liegeplatte

Zusätzlich zu einem stehenden Grabmal auf einem Familiengrab:

Maximale Fläche aller Platten: 20 Prozent der Grabfläche

Maximale Breite aller Platten: 80 Prozent der Grabbreite

Maximale Länge aller Platten: 80 Prozent der Grablänge

4. Kirchhof Witikon

4.1 Urnen-Reihenmietgräber

4.1.1 Stehende Grabmäler (ausser Schmiedeisenkreuze)

Höhe (cm)	Breite (cm)	Dicke (cm)
110	40	30
100	50	30
<100	50	30

4.1.2 Schmiedeeisenkreuze

Höhe (cm)	Breite (cm)
125	64

4.1.3 Liegeplatten

Maximalfläche 0,3 m²

4.2 Urnen-Reihengräber

4.2.1 Stehende Grabmäler (ausser Schmiedeisenkreuze)

Höhe (cm)	Breite (cm)	Dicke (cm)
90	45	30

4.2.2 Schmiedeisenkreuze

Höhe (cm)	Breite (cm)
100	60

4.2.3 Liegeplatten

Maximalfläche 0,2 m²

4.3 Abweichung von der Maximalhöhe

Freie Plastiken, Kreuze, schlanke Stelen und ähnliche, die Senkrechte betonende Ausführungen können die Maximalhöhe bis zu 5 cm überschreiten.